

Berechtigende Einzelentscheidungen

Sie gewähren dem Adressaten bestimmte Rechte, die er erst auf der Grundlage einer solchen Entscheidung in Anspruch nehmen kann. Für berechtigende Einzelentscheidungen enthalten die Rechtsvorschriften unterschiedliche Bezeichnungen. In der Regel setzen sie einen entsprechenden Antrag desjenigen, der um die Gewährung des Rechts nachsucht, voraus. Dem Antrag kann mit der Einzelentscheidung entsprochen werden durch:

- Zustimmung, z. B. für die Errichtung eines Bauwerkes;
- Erteilung einer Erlaubnis, z. B. zum Führen eines Kraftfahrzeuges;
- Genehmigung, z. B. zur Eröffnung eines Gewerbes;
- Bewilligung, z. B. einer Sozialunterstützung;
- Erteilung einer Berechtigung, z. B. von Passierscheinen zum Betreten von Sperrgebieten.

Mit diesen Einzelentscheidungen werden die konkreten Rechte der Adressaten weiter ausgestaltet und wird ihrem Anliegen entsprochen, die vom sozialistischen Staat gewährten Möglichkeiten im Interesse der Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse zu nutzen. Sie sind darauf gerichtet, persönliche Interessen mit gesellschaftlichen Erfordernissen im Prozeß der staatlichen Leitung in Übereinstimmung zu bringen.

Grundsätzlich ist bei berechtigenden Einzelentscheidungen darauf zu achten, daß entsprechend den Rechtsvorschriften sowohl die rechtlichen Voraussetzungen als auch die vorgeschriebene Form eingehalten werden.

So ist z. B. die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerks für die Bevölkerung entsprechend § 5 Abs. 1 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 23.3.1972 (GBl. II 1972 Nr. 26 S. 293, i. d. F. der genannten Eigenheim-VO) nach dem als Anlage zur VO veröffentlichten Muster zu erteilen.

Entscheidungen mit berechtigendem Inhalt können auch formlos erteilt werden, wenn in den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften keine besonderen Formvorschriften enthalten sind. Grundsätzlich sollten sie aber auch in diesen Fällen schriftlich ausgefertigt werden.

Es ist auch zulässig, eine Zustimmung oder Genehmigung mit einer Auflage zu versehen, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die Auflage soll gewährleisten, daß die Inanspruchnahme des gewährten Rechts unter Berücksichtigung bestimmter in der Auflage näher bezeichneter Pflichten erfolgt.

Die Zustimmung zur Veränderung einer Hausfassade kann z. B. die Auflage enthalten, dabei die für die jeweilige Stadt festgelegten städtebaulichen und architektonischen Grundsätze zu beachten.

Der Adressat ist nur dann zur Einhaltung der Auflage verpflichtet, wenn er von dem ihm gewährten Recht Gebrauch macht. Nicht befolgte Auflagen zu einem gewährten und wahrgenommenen Recht können mit verwaltungsrechtlichen Mitteln durchgesetzt werden (vgl. Kap. 7).

Berechtigte Einzelentscheidungen können mit bestimmten Widerrufsorbehalten versehen werden, in der Regel dann, wenn Rechtsvorschriften dies aus-